

# B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über die Petition  
schweizerischer Seifenfabrikanten um Zollermäßigung.

(Vom 11. Juli 1865.)

## Tit. I

Durch Petition vom 9. September 1864 haben die schweizerischen Seifenfabrikanten an die eidg. Rätthe die folgenden beiden Gesuche gestellt :

- 1) Erhöhung des Einfuhrzolles auf Seife aller Art von 75 Cent. auf 1 Fr. per Centner.
- 2) Herabsetzung des Eingangszolles auf Fettwaaren, Harze, Soda, Potasche aller Art, von 50 Ct. auf 30 Cent. per Centner.

Die eidg. Rätthe, indem sie von dem ersten Begehren Umgang nahmen, überwiesen dagegen das zweite dem Bundesrath zur näheren Prüfung, indem sie am 28/30. September beschlossen, es möge derselbe erwägen :

„Ob es nicht thunlich sei, den Eingangszoll für die zur Seifenfabrikation nöthigen Rohstoffe, wie Fettwaaren, Oele u. s. w., von 50 auf 30 Cent. herabzusetzen.“

In seiner Botschaft vom 28. December 1864 \*) bespricht nun der Bundesrath sowohl die Zolltarifirung der Seife, als die Zolltarifirung der Fettwaaren, und kommt zu dem Schlusse, daß die bei Gelegenheit der Verträge mit Frankreich getroffenen Modifikationen im Zollgesetz weder eine Ungerechtigkeit, noch ein Hemmnis für die Seifenfabrikation der

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band I, Seite 73.

Schweiz seien; er rath deshalb von einer weitern Herabsetzung des Zollsaßes auf fetten Oelen und den Fetten überhaupt ab, und beantragt Abweisung der betreffenden Petition der Seifenfabriker.

In einer zweiten Eingabe der Seifenfabrikanten an die eidg. Rätthe vom 1. Juli 1865 lassen dieselben nun ihr erstes Desiderium, betreffend die Erhöhung des Eingangszolles auf Seife fallen, bestehen jedoch um so mehr auf der Herabsetzung der für ihre Fabrikation erforderlichen Rohstoffe.

Wir erachten nun das erste Desiderium der schweizerischen Seifenfabrikanten — Erhöhung des Eingangszolles auf Seife von 75 St. auf 1 Fr. per Centner — als durch die Schlußnahme der eidg. Rätthe vom 28./30. September dahingefallen, um so mehr, da die Petenten in ihrer zweiten Eingabe von demselben selbst zurückgekommen zu sein scheinen, und beschränken uns daher im Folgenden auf die Prüfung des zweiten Theiles des Petitions.

Bei Beginn unserer Verathungen wurde uns noch die offiziöse Mittheilung gemacht, daß die verschiedenen Aenderungen am Zolltarif in Folge der abgeschlossenen Verträge eine Revision desselben zur unabweißbaren Nothwendigkeit gemacht hätten, und daß eine dahin zielende Vorlage den eidg. Rätthen vermuthlich schon in der nächsten Wintersitzung vorgelegt werden würde; die Minderheit Ihrer Commission glaubte nun, gestützt auf diese Mittheilung, Ihnen Tagesordnung vorschlagen zu sollen, in der Voraussetzung, daß auch diese Frage bei der allgemeinen Revision des Tarifs zur Sprache kommen und ihre Erledigung finden werde.

Die Mehrheit Ihrer Commission dagegen ist der Ansicht, die Angelegenheit befinde sich dormalen in einem Stadium, in welchem eine Abweisung aus formellen Gründen nicht mehr zulässig sei. Die Sache ist seit Anfang September, also seit nahezu einem Jahre, bei den eidg. Rätthen anhängig; die Rätthe haben bereits den Bundesrath mit der Prüfung der materiellen Seite der Frage beauftragt, das Resultat dieser Prüfung liegt heute vor uns und wartet unserer Entscheidung. In diesem Schlußstadium nun über eine Angelegenheit, welche den Bundesrath und die eidg. Rätthe wiederholt beschäftigt, aus formellen Gründen zur Tagesordnung zu schreiten, scheint uns weder thunlich noch passend.

Gehen wir nun zur Prüfung der materiellen Seite der Petition der Seifenfabrikanten über, so möchte es auf den ersten Blick scheinen, als handle es sich um eine Sache von nur sehr geringer Bedeutung. Eine Differenz von 20 St. auf den Centner eines Rohmaterials, durch welche der Centner des Fabrikates um höchstens 10—15 St. vertheuert wird, scheint in der That nicht sehr wichtig zu sein. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, daß die Seifenfabrikation auch auf einen unbedeutenden Gewinn auf ihren Fabrikaten angewiesen ist und daher auch von ganz kleinen Erhöhungen der Erzeugungskosten empfindlich berührt wird, und

zwar um so empfindlicher, wenn diese Erhöhung der Produktionskosten der inländischen Fabrikation eintritt, während gleichzeitig der auswärtigen Fabrikation durch Vertrag unser Markt eröffnet und dieselbe durch die eigene Zollgesetzgebung eines Theiles der bisherigen Lasten enthoben wird.

Eine Uebersicht über die neuesten Veränderungen in den inländischen und ausländischen Zollansätzen, welche die Seifenfabrikation betreffen, ergeben denn auch zur Evidenz, daß man dabei den schweizerischen Seifenfabrikanten gegenüber sowohl alle Rücksichten der Billigkeit, als auch alle Grundsätze einer gesunden Volkswirthschaft bei Seite gesetzt hat.

Man hat aus Rücksicht für Frankreich und als Concession für dieses Land unsere Seifenzölle für Toiletteseife von 15 Fr. auf 75 Cent., also auf den zwanzigsten Theil, die Zölle auf Talgseife von 2 Fr. auf 75 Ct., also nahezu auf den dritten Theil heruntergesetzt, während Frankreich selbst einen vielfach höheren Zoll von 3 Fr. per Centner beibehält. Auch Deutschland, unserm hauptsächlichsten Concurrenten in Beziehung auf Talgseife gegenüber, setzen wir unsere Zölle auf 75 Ct. herunter, während Deutschland seine Seifenzölle auf Fr. 3. 12—7. 50 festsetzt. Mit andern Worten, man öffnet der Seifenfabrikation der Nachbarländer unsern Markt, während man es sich gefallen läßt, daß die Märkte der Nachbarländer unsern Seifenfabrikanten durch Zölle, welche an Prohibitivzölle anstreifen, verschlossen bleiben.

Zu gleicher Zeit aber, während der Zoll auf das Fabrikat ganz bedeutend heruntergesetzt wird, erschweren wir unserer Fabrikation die Concurrenz mit dem Auslande selbst im Inlande durch Erhöhung des Zolles auf die Rohstoffe, und zwar wieder zu der gleichen Zeit, während welcher die ausländische Fabrikation durch Herabsetzung ihrer Rohstoffzölle von ihren Regierungen bedeutend erleichtert wird.

In der That sehen wir, wie Frankreich seine Zölle auf Del bedeutend reducirt, und wenn dieselben auch immerhin noch bedeutend genug sind, so darf nicht übersehen werden, daß Frankreich selbst viel Del producirt oder aus Algier zollfrei einführt, und seine Delproduction bis dahin durch hohe Zölle schützen zu müssen geglaubt hat. Wenn es heute nicht sofort, wie bei seinen meisten andern Rohstoffen, zur völligen Zollfreiheit der Dole übergeht, so geschieht das nur, weil es seine bis jetzt so stark geschützte Delproduction nicht plötzlich schutzlos machen wollte. Offenbar ist aber die dormalige Reduction der Delzölle nur ein Uebergangsschritt zu noch weiterer Herabsetzung und schließlich gänzlicher Aufhebung derselben.

Von viel größerer Bedeutung aber als die Delzölle sind für unsere Seifenfabrikation die Fettzölle, da bei uns wie in Deutschland hauptsächlich Talgseifen producirt werden. Hier sehen wir nun, wie sowohl Deutsch-

land als Frankreich ihre Zölle auf Fetten im wohlverstandenen Interesse ihrer Bewohner und ihrer Industrie vollständig aufheben und so dem zur Seifenfabrikation nothwendigsten Rohstoffe zollfreien Eintritt gestatten, während bei uns der Bundesrath umgekehrt jenen Rohstoff mit einem noch höheren Zolle als bisher belegen will.

Während also unsere Nachbarn Seifenzölle behalten, welche eigentliche Prohibitivzölle sind, setzen wir die unsrigen auf ein Minimum herunter; während dagegen unsere Nachbarn die Zölle auf die zur Seifenfabrikation nöthigen Rohstoffe bedeutend heruntersetzen oder ganz aufheben, setzen wir dieselben bei uns herauf. Wir durften, wie Sie sehen, gar wohl den Satz aufstellen, daß man bei uns bei diesen Zollveränderungen die Rücksichten der Billigkeit, wie die Grundsätze einer gesunden Volkswirtschaft gleich sehr aus den Augen gesetzt habe.

Der Bundesrath behauptet nun freilich, daß in Folge anderweitiger Zollherabsetzungen die schweizerischen Seifenfabrikanten in Beziehung auf die Verzollung ihrer Rohstoffe besser stünden als früher, und namentlich auch besser als ihre Nachbarn. Allein diese Behauptung beruht auf zwei Irrthümern einerseits, und auf einer Reihe von falschen Rechnungen andererseits.

Der erste dieser Irrthümer besteht darin, daß der Bundesrath glaubt, die schweizerische Seifenfabrikation verwende viel genießbares Schweinefett, wie solches seit einiger Zeit namentlich aus Cincinnati in großen Mengen eingeführt wird. Durch Herabsetzung des Zolles auf diesem Rohstoffe von Fr. 3. 50 auf 50 Ct. per Centner erwachse, so schließt nun der Bundesrath, der Seifenfabrikation eine Erleichterung, welche die Erhöhung des Zolles auf ungenießbare Fette aufwiege.

Allerdings wird auch solches genießbares Schweinefett bei der Seifenfabrikation verwendet, allein seines viel zu hohen Preises wegen in nur sehr unbedeutenden Quantitäten. Die in der schweizerischen Seifenfabrikation verwendeten Fette kosten 50—55 Fr. per Centner, das genießbare Schweinefett dagegen 70—80 Fr. per Centner, und wenn das Letztere in seinen Preisen auch bedeutend schwankt, so blieb es doch noch zur Zeit seiner größten Wohlfeilheit um 8—10 Fr. über den Preisen der bei uns zur Seifenfabrikation in der Regel verwendeten Fette. Nicht zur Seifensiederei, sondern zur Buttersiederei wird das genießbare Schweinefett in großen Mengen verwendet, indem es einen bedeutenden Bestandtheil der sogenannten Kübelbutter bildet. Die Herabsetzung des Zolles auf genießbares Schweinefett kommt deshalb den Seifensiedern nur in höchst unbedeutendem Maße zu gute, und mit Unrecht wird denselben Undank vorgeworfen und gerügt, daß sie statt freudig das Dargereichte zu verdanken, noch mehr wollten. Der Bundesrath scheint übrigens dieser seiner eigenen Behauptung nur sehr wenig Gewicht beizulegen, indem er später nicht genießbares Schweinefett, sondern ganz richtig bloß

Talg als bei der Seifenfabrikation verwendeten Rohstoff seinen Berechnungen zu Grunde legt.

Der zweite Irrthum des Bundesrathes besteht darin, daß er glaubt, die Seifenfabrikanten fänden in der Herabsetzung des Zolles auf Natriumcarbonat (kaustische Soda) von Fr. 3. 50 auf 75 Ct. ein gewisses Gleichgewicht gegen die Erhöhung der gemeinen Zette. Diese Zollherabsetzung ist jedoch weit entfernt, die Seifenfabrikanten zu entschädigen, da die meisten Fabrikanten dieses Natriumcarbonat durch Eindampfen von Natriumchlorid (Wasser, Kalk und Sodasalz) selbst herstellen und nicht Natriumcarbonat, sondern Sodasalz in Masse aus England beziehen, das sie nach wie vor mit 30 Ct. per Centner verzollen. Wenn also auch hier zugegeben wird, daß kleine Quantitäten von Natriumcarbonat aus dem Auslande bezogen werden, so ist das eben weitaus der kleinere Theil, während weitaus die Hauptmasse unter der Form von Sodasalz bezogen wird. Wenn der Bundesrath seine Behauptung durch Hinweisung auf die zunehmende Einfuhr von Natriumcarbonat stützt, so weisen wir unsererseits darauf hin, daß diese Einfuhrzunahme auf Natriumcarbonat eine nur höchst unbedeutende und winzig kleine im Vergleich mit der Einfuhrzunahme von Sodasalz ist.

Gestützt auf diese irrige Ansicht, als verzolle die schweizerische Seifenfabrikation viel Natriumcarbonat, kommt nun der Bundesrath zu seinen drei ersten Berechnungen (Bundesblatt 1865, I, 81), nach welchen die Rohstoffe für Marseiller Tafelseife und gewöhnliche Talgseife in Zukunft geringere Zölle bezahlen sollen als bisher, während nur die Rohstoffe für ordinäre Leipziger Seife einen höhern Zoll als bisher bezahlen sollen. Für den weitaus größeren Theil der Seifenfabrikation wird aber nicht kaustische Soda, sondern Sodasalz eingeführt, und es beträgt der Zoll für dasselbe auf 1 Centner Marseiller Tafelseife  $1\frac{1}{2}$  Ct. und auf 1 Centner gewöhnliche Talgseife 3 Ct. nach wie vor, so daß also die richtige Rechnung für die erstere einen Mehrzoll von 10 Ct. und für die zweite einen Mehrzoll von 14 Ct. auf den Centner beträgt; ja, da man aus 50 Pfund Del nicht, wie der Bundesrath behauptet, 1 Centner, sondern bloß 75 Pfund Del fabrizirt, so steigt der Mehrzoll bei der erstern Seifenart ebenfalls auf 12—13 Ct.

Mit noch viel größerer Oberflächlichkeit sind die folgenden Rechnungen gefertigt, durch welche gezeigt werden soll, daß der schweizerische Seifenfabrikant für die ihm nöthigen Rohstoffe weniger Zoll bezahle, als der Deutsche und der Franzose. Lassen wir die — nebenbei gesagt ebenfalls falsche — Berechnung, betreffend die Marseiller Delfeife, als unsere Fabrikation wenig oder gar nicht berührend, bei Seite, so finden wir bei der Talgseife die erforderlichen 10 Pfund kaustische Soda mit einem Zollansatz von 32 Ct. angelegt. Nun bezahlen aber 10 Pfund kaustische Soda in Frankreich vor dem 1. Juli 40 und seit dem 1. Juli 25 Ct. Zoll. Die Differenz zu Ungunsten der schweizerischen Fabrikanten betrug

also bis zum 1. Juli nur einen Centime; sie beträgt aber heute, seit der französischen Seife bei uns Thür und Thor geöffnet ist, 16 Ct.

Die Berechnungen der deutschen Gebühren begleitet der Bundesrath mit folgender Bemerkung: „Die Concurrenz mit Talgseife macht sich nun vorzüglich von Deutschland her, und obige Zahlen zeigen deutlich, um wie viel der schweizerische Fabrikant besser gestellt ist als der deutsche.“

Diese „obigen Zahlen“ beziehen sich nun aber auf die seit dem 1. Juli dieses Jahres in Deutschland nicht mehr geltenden Zölle. Am 28. December 1864, dem Tage, von welchem der Bericht des Bundesrathes datirt ist, mußte derselbe nicht nur die neuen deutschen Zölle seit bereits zwei Jahren kennen, sondern er mußte auch wissen, daß dieselben bis spätestens Anfangs 1866 ins Leben treten würden. Es ist also rein unbegreiflich, wie der Bundesrath dazu kommen konnte, seinen Berechnungen die alten Zölle statt der neuen zu Grunde zu legen. Da nun nach dem neuen deutschen Zolltarif Talg zollfrei ist, so stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

Talgseife, nach der falschen Rechnung des Bundesrathes Fr. 1. 31 zu Gunsten des schweizerischen Fabrikanten, in Wirklichkeit aber 3 Ct. zu Gunsten des auswärtigen Fabrikanten.

Ordinäre Leipziger Seife (eine Rechnung, bei welcher nicht mehr als jede Zahl falsch ist) nach der falschen Rechnung des Bundesrathes Fr. 1. 07 zu Gunsten des schweizerischen Fabrikanten; in Wirklichkeit aber 3 Ct. zu Gunsten des auswärtigen Fabrikanten.

Endlich erlauben wir uns noch einige Bemerkungen über zwei Stellen der bundesrätlichen Botschaft, die uns sehr unangenehm berührt haben. „Im Kanton Tessin (so wird auf Seite 76 des I. Bandes des Bundesblattes von 1865 gesagt) werden viele Oelforten als ganz genießbar und für die Küche brauchbar erklärt und demgemäß verzollt und verwendet, die man in andern Kantonen kaum zum Brennen und Schmieren tauglich findet, und bei der Verzollung in die niedrigere Klasse verweist.“ Es ist das wieder einer jener Fälle, wo mit Wissen und Kenntniß des Bundesrathes an einer schweizerischen Grenze gewisse Verbrauchsgegenstände in verschiedener Weise verzollt werden. Die Tessiner werden dafür, daß sie sich mit schlechterem Oele begnügen, damit gestraft, daß sie dasselbe theurer verzollen müssen, als es an der Nordgrenze der Fall ist. Es ist unsere Ansicht, es sollten derartige ungleiche Verzollungen des gleichen Gegenstandes möglichst vermieden und, wo sie noch vorkommen, beseitigt werden.

Sodann heißt es auf Seite 82: „Bedenken wir nun schließlich noch, daß andere Fabrikanten in einer viel ungünstigeren Stellung befinden als die Seifenfabrikanten, so muß uns die Beschwerde dieser Letztern noch viel unbegründeter erscheinen. So muß z. B. der Fabrikant chemischer Produkte für die Rohstoffe meist so viel Zoll bezahlen,

als für die hauptsächlichsten fertigen Produkte bezahlt wird; Farbertrakte bezahlen Gebühren, die in gar keinem Verhältniß stehen zu den Eingangsgeldern auf dem zu ihrer Herstellung nöthigen Material u. s. w.“ Die Sache ist leider richtig, und wir hätten leicht obige Liste noch durch einige andere frappante Beispiele verlängern und ergänzen können. Wir müssen aber gestehen, daß wir unsern Augen kaum trauten bei diesem Raisonnement des Bundesrathes. Also weil einige Fabrikationszweige in Beziehung auf die Verzollung ihrer Rohstoffe und ihrer Fabrikate ganz irrationell und unvolkswirtschaftlich behandelt sind, so will man auch andere Fabrikationszweige irrationell und unvolkswirtschaftlich behandeln. Damit kommen wir ganz consequent am Ende noch dazu, daß auch Baumwolle und Seide höhere Zölle bezahlen müssen, als Baumwollen- und Seidenfabrikate.

Wir halten das für einen durchaus falschen Weg. Wir halten dafür, man sollte, statt neue Irrationalitäten durch alte zu beschönigen, vielmehr darauf bedacht sein, die noch bestehenden Ungereimtheiten zu beseitigen.

Wir kommen daher nach dem Gesagten zu folgenden Schlüssen:

In dem Stadium, in welchem sich diese Angelegenheit gegenwärtig befindet, ist ein Uebergehen zur Tagesordnung aus rein formellen Gründen nicht mehr thunlich.

In der bedeutenden Erniedrigung des Eingangszolles auf Seife und der gleichzeitigen Erhöhung der für die Seifenfabrikation nöthigen Rohstoffe liegt eine große Unbilligkeit gegen die Seifenfabrikanten, die dadurch noch fühlbarer wird, daß unsere Nachbarstaaten gleichzeitig ihre Eingangszölle auf die betreffenden Rohstoffe bedeutend herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben haben.

Die Herabsetzung des Zolles auf genießbarem Schweinesett und auf Aeknatron kommt den Seifenfabrikanten nur in sehr minimem Maße zu gut und kann keinesfalls als ein Ersatz für den höhern Zoll auf ungenießbaren Fetten betrachtet werden.

Gestützt auf diese Ergänzungen, erlauben wir uns, bei Ihnen folgenden Antrag zu stellen:

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Berücksichtigung der Petition der Schweizerischen Seifenfieder,  
beschließt:

Es ist in dem Einfuhrtarif zum Schweizerisch-französischen Handelsvertrag der Zollansatz für Talg und gleichartige Fettwaren von 50 Ct. auf 30 Ct. herabgesetzt.

Bern, den 11. Juli 1865.

Namens der Kommissionmehrheit,  
Der Berichterstatter:  
W. Klein.

---

Note. Die Mehrheit der Kommission bestand aus den Herren Hoffmann, Henggeler und Klein.

Ueber die Petition der Seifenfabrikanten ist die Bundesversammlung zu keinem gemeinsamen Beschlusse gelangt, indem der Nationalrath am 11. Juli obigen Antrag annahm und am 20. definitiv festhielt, der Ständerath aber am 17. und 21. gl. Mts. in der vorliegenden Sache zur Tagesordnung überging.

---

## Bericht

der

Minderheit der nationalrätthlichen Kommission über die Petition von schweizerischen Seifenfabrikanten um Zollermäßigung.

(Vom 11. Juli 1865.)

---

Lit. I

Gemäß Ihrer Schlussnahme vom 28. und 30. Herbstmonat 1864 übermittelte der Bundesrath der Bundesversammlung seine Botschaft betreffend die Kollektiv eingabe der schweizerischen Seifenfieder um Modifikation der Zollsätze auf der Seife und auf den Rohstoffen zu deren Verfertigung. Eine neue Eingabe der H. H. Bluntzli zum Steinböckli und Friedrich Steinfels zum untern Berg in Zürich, datirt vom 1. Juli 1865, ist seither gefolgt, und auch die Minderheit Ihrer Kommission hat die Ehre, Ihnen hierüber Bericht und Antrag zu unterstellen.

## **Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über die Petition schweizerischer Seifenfabrikanten um Zollermäßigung. (Vom 11. Juli 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1865
Date	
Data	
Seite	435-442
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 869

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.